

Bekanntmachung

Betreffend die private Schwefelwirtschaft.

Vom 13. November 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen.

§ 1. Der Kriegskemikalien-Aktiengesellschaft in Berlin wird eine „Verwaltungsstelle für private Schwefelwirtschaft“ angegliedert, der es obliegt, die Versorgung des deutschen Wirtschaftslebens mit den für andere als Heeres- und Marinezwecke erforderlichen Mengen von Schwefelsäure und Oleum zu sichern, insbesondere deren Gewinnung aus heimischen Rohstoffen zu fördern.

Die Verwaltungsstelle untersteht der Aufsicht des Reichskanzlers.

§ 2. Die Mittel, deren die Verwaltungsstelle zur Durchführung ihrer Aufgaben bedarf, werden im Wege einer Umlage auf Schwefelsäure und Oleum, einschließlich Abfalläure, aufgebracht. Die Umlage ist zu entrichten:

1. hinsichtlich der mit Beginn des 16. November 1915 vorräufigen Mengen von dem Eigentümer; haben die Vorräte eines Eigentümers insgesamt einen Schwefelgehalt von weniger als 10 000 Kilogramm, so ist eine Umlage nicht zu entrichten;
2. hinsichtlich der nach dem 15. November 1915 erzeugten Mengen von dem Erzeuger.

Die Umlage wird von der Verwaltungsstelle nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers festgesetzt.

Wird die Umlage nicht binnen zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Festsetzung entrichtet, so wird sie von der zuständigen Behörde nach den für die Beitreibung öffentlicher Abgaben geltenden Vorschriften beigetrieben.

§ 3. Die nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 zur Entrichtung der Umlage Verpflichteten haben nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers über die zur Berechnung der Umlage erforderlichen Rechnungsgrößen Auskunft zu erteilen, und zwar die Eigentümer (§ 2 Abs. 2 Nr. 1) bis zum 15. Januar 1916, die Erzeuger (§ 2 Abs. 2 Nr. 2) bis zum 15. jeden Monats hinsichtlich der im Vormonat erzeugten Mengen, erstmalig bis zum 15. Januar 1916 hinsichtlich der in der Zeit vom 16. November 1915 bis zum 31. Dezember 1915 einschließlich erzeugten Mengen.

Die zuständige Behörde ist berechtigt, zur Nachprüfung der Angaben die Geschäftsaufzeichnungen des Auskunftspflichtigen einsehen zu lassen.

§ 4. Lieferungsverträge über Schwefelsäure und Oleum, einschließlich der Abfalläure, die im Inland erzeugt sind, treten mit dem 16. November 1915 außer Kraft, soweit die Lieferung nicht schon vor diesem Zeitpunkt erfolgt ist.

§ 5. Der Reichskanzler ist ermächtigt, für Schwefel sowie für schwefelhaltige Rohstoffe und Erzeugnisse Höchstpreise festzusetzen.

§ 6. Schwefelkies, Schwefelsäure und Oleum, die nach dem 15. November 1915 aus dem Ausland eingeführt werden, sind an die Kriegskemikalien-Aktiengesellschaft, Verwaltungsstelle für private Schwefelwirtschaft, zu liefern. Kommt eine Einigung über die Lieferungsbedingungen nicht zustande, so werden sie von dem Reichskanzler festgesetzt.

§ 7. Der Reichskanzler kann die Vorschriften dieser Verordnung auf schwefelhaltige Rohstoffe und Erzeugnisse jeder Art sowie auf Schwefel ausdehnen und Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Schwefelsäure und Oleum, die zur Befriedigung des Bedarfs des Heeres oder der Marine dienen. Der Reichskanzler bestimmt, was als Bedarf des Heeres und der Marine anzusehen ist.

§ 8. Auf die gemäß § 5 festgesetzten Preise finden die §§ 2, 4, § 5 Abs. 2, § 6 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) entsprechende Anwendung.

§ 9. Mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft,

1. wer die im § 3 Abs. 1 vorgesehene Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wesentlich unwahre Angaben macht;
2. wer im Falle des § 3 Abs. 2 die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen verweigert;
3. wer der Lieferungsfrist nach § 6 nicht nachkommt.

§ 10. Der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als zuständige Behörde im Sinne des § 2 Abs. 4 und des § 3 Abs. 2 anzusehen ist.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Berlin, den 13. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Delbrück.

Ausführungsbestimmungen

zur Bekanntmachung, betreffend die private Schwefelwirtschaft, vom 13. Nov. 1915 (R.-Gesetzbl. S. 761).

§ 1. Die Bekanntmachungen der militärischen Behörden über beschlagnahmte Chemikalien beziehungsweise die im Auftrag der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich preussischen Kriegsministeriums von der Kriegskemikalien-Aktiengesellschaft herausgegebenen Erläuterungen betreffen, welche Bedürfnisse an Schwefelsäure und Oleum im Sinne des § 7 Abs. 2 der Verordnung als Heeres- und Marinebedarf anerkannt und somit von der Verordnung und ihren Ausführungsbestimmungen ausgenommen sind.

§ 2. Die Umlage ist zu entrichten:

- a) von den Erzeugern von Schwefelsäure und Oleum für die in der betreffenden Rechnungsperiode verarbeiteten Mengen von Schwefel und schwefelhaltigen Rohstoffen,
- b) von denjenigen Betrieben, in denen Abfalläure anfällt, soweit sie aus dem Wirtschaftskreis des anerkannten Heeres- und Marinebedarfs heraustreten und in die private Wirtschaft übergeht, und zwar für die in der betreffenden Rechnungsperiode abfallenden Mengen,
- c) von den Eigentümern von Schwefelsäure und Oleum einschließlich Abfalläuren für die mit Beginn des 16. November 1915 vorräufigen Mengen, insofern die dem einzelnen Eigentümer gehörige Gesamtmenge 10 000 Kgr. Schwefelgehalt nicht unterschreitet.

§ 3. Die Verwaltungsstelle für private Schwefelwirtschaft in Berlin bestimmt für jeden Umlagepflichtigen auf Grund seiner Auskünfte eine Rohstoffgrundzahl, die dem Werte der verarbeiteten Rohstoffe oder abgefallenen Säuren oder vorräufigen Mengen von Schwefelsäure und Oleum einschließlich Abfalläuren angepaßt ist und aus der die vom Erzeuger beziehungsweise Eigentümer zu zahlende Umlage folgendermaßen berechnet wird: Als Umlage ist zu entrichten das Produkt 13 mal A mal B, wobei bedeutet

A den Schwefelgehalt der verarbeiteten Rohstoffmenge bezw. der abgefallenen Säure bezw. der vorräufigen Mengen Schwefelsäure und Oleum einschl. Abfalläuren (in vollen Tonnen zu je 1000 Kilogramm),

B den Unterschied zwischen 13,0 und der von der Verwaltungsstelle bestimmten Rohstoffgrundzahl (in Pfennigen mit Zehntelpfennigenauigkeit).

§ 4. Gemäß § 3 wird für Erzeuger von Säure und Oleum aus Zinkblende die Rohstoffgrundzahl 2,0 festgesetzt.

§ 5. Gemäß § 3 wird für Erzeuger von Säure und Oleum aus Schwefelkies, der vor Kriegsausbruch nach Deutschland eingeführt oder nach Kriegsausbruch im Inland gefördert war, die Rohstoffgrundzahl 6,0 festgesetzt.

§ 6. Aus Säure und Oleum, die aus Gips oder Kieserit auf Grund von Verträgen mit der Verwaltungsstelle gewonnen werden, ist, insofern sie vertragsmäßig von der Verwaltungsstelle abgerufen werden, vom Erzeuger keine Umlage zu entrichten, desgleichen auf Säure und Oleum, die aus Schwefelkies gewonnen werden, den der Säurerzeuger seit dem 1. Oktober 1915 von der Verwaltungsstelle gekauft hat.

§ 7. Gemäß §§ 2 und 3 wird für Abfalläuren, die aus dem Wirtschaftskreis des anerkannten Heeres- und Marinebedarfs heraustreten und in die private Wirtschaft übergehen, die Rohstoffgrundzahl 8,0 festgesetzt.

§ 8. Für die nicht durch die §§ 4 bis 7 betroffenen Fälle bestimmt der Reichskanzler, wieviel Aufschlag zu den Rohstoffselbstkosten die Verwaltungsstelle bei Festsetzung der Rohstoffgrundzahl gewähren darf bezw. welche Umlage auf vorräufige Erzeugnismengen (siehe § 2 c) erhoben wird.

§ 9. Die Umlage ist so bemessen, daß die Erzeuger von Schwefelsäure und Oleum einschließlich Abfalläure für unempackte Ware frei Bahnstation der Erzeugungsstelle bei angemessenem Nutzen unter folgenden Verkaufspreisen bleiben können:

- a) Glover-Säure: 330 Mark für 1000 Kilogramm Schwefelgehalt im Erzeugnis, abzüglich 15 Mark für 1000 Kilogramm Erzeugnis in abgelieferter Beschaffenheit;
- b) Seltre-Kammersäure sowie höhergradige Säure und Oleum: 470 Mark für 1000 Kilogramm

Schwefelinhalt im Erzeugnis, abzüglich 45 Mark für 1000 Kilogramm Erzeugnis in abgelieferter Beschaffenheit;

c) Sonderfälle: Soviel Zu- oder Abschlag für 1000 Kilogramm Erzeugnis gegenüber den unter a und b genannten Richtpreisen, wie es dem Handelsbrauch im Frieden entspricht.

§ 10. Gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung wird bestimmt, daß diejenigen Verträge auf Lieferung von Schwefelsäure zur Herstellung von Superphosphat und schwefelsaurem Ammoniak entgegen der Vorschrift des § 4 der Verordnung bestehen bleiben, die vor dem 20. August 1915 geschlossen worden sind, und zwar hinsichtlich derjenigen Mengen von Schwefelsäure, die bis zum 31. März 1916 geliefert werden.

Für die im Abs. 1 genannte Schwefelsäure wird eine Umlage nicht erhoben.

§ 11. Im Auftrag des Reichskanzlers wird die Verwaltungsstelle Fragebogen ausgeben, die nach § 3 der Verordnung von den zur Entrichtung der Umlage Verpflichteten auszufüllen sind.

Berlin, den 14. November 1915.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 10 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats vom 13. d. Mts., die private Schwefelwirtschaft betreffend (Reichs-Gesetzbl. S. 761), wird als zuständige Behörde im Sinne des § 2 Abs. 4 und des § 3 Abs. 2 der Verordnung das Kreisamt bestimmt.

Darmstadt, den 16. November 1915.
Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homberg. Krämer.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnungen vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot 1. der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen usw., 2. der Ausfuhr und Durchfuhr von Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfs zur Verwendung gelangen, bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

I. Es wird verboten die Aus- und Durchfuhr von:
Rindviehhaaren der Nummern 145 c, 413 e und 415 des Statistischen Warenverzeichnisses,
Linoleum und ähnlichen Stoffen der Nummern 508 und 509 des Zolltarifs (508 a, 508 b und 509 des Statistischen Warenverzeichnisses),
Analysenwagen.

II. In Aenderung der Ziffer III der Bekanntmachung vom 10. September 1915 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 215 vom 11. September 1915) wird verboten die Aus- und Durchfuhr von:
Thymol (Thymianlansifer) der Nummer 354 des Statistischen Warenverzeichnisses.

III. Das Verbot unter I. der Bekanntmachung vom 10. September 1915 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 215 vom 11. September 1915) erstreckt sich nicht auf folgende Waren und Nummern des Statistischen Warenverzeichnisses:

Bernstein, roh, der Nummer 242 a,
Bernsteinabfälle, -staub, -masse (Pfeßbernstein, Ambroid), geschmolzenen Bernstein; Jet (Gagat), unbeschichtet, der Nummer 242 b,
Bernsteinäure der Nummer 317 s,
Bernsteinöl der Nummer 353 c.

IV. Das Verbot der Aus- und Durchfuhr von Fellern zur Pelzwerk- (Mantelwaren-) Bereitung und Pelzwaren (Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 7. August und vom 6. September 1914, vom 3. März und 16. Oktober 1915 — Reichsanzeiger Nr. 184 vom 7. August 1914, Nr. 210 vom 7. September 1914, Nr. 53 vom 4. März 1915 und Nr. 246 vom 18. Oktober 1915 —) wird beschränkt auf:

Schaf-, Lamm-, Murmeltierfelle und Teile von solchen Fellern und daraus gefertigten Pelzwaren der Nummern 155, 563, 564 und 565 des Zolltarifs.

Das Verbot erstreckt sich nicht auf die Tibetlammjelle und auf fertige Frauen- und Kinderpelzwaren.

Berlin, 17. November 1915.
Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Müller.

Bekanntmachung

über die Wiederholung der Anzeige der Bestände von Verbrauchszucker.

Vom 17. November 1915.

Auf Grund des § 1 Abs. 4 der Bekanntmachung über Verbrauchszucker vom 27. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 308) bestimme ich:

Wer Verbrauchszucker mit Beginn des 1. Dezember 1915 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen, getrennt nach Arten und Eigentümern, unter Nennung der Eigentümer der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin anzuzeigen. Zu diesem Zwecke haben die Berechtigten, deren Zucker in fremdem Gewahrsam liegt, den Lagerhaltern nach dem 1. Dezember 1915 unverzüglich die ihnen zustehenden Mengen an-

zuzeigen. Die Anzeigen an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. sind bis zum 10. Dezember 1915 abzugeben. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 1. Dezember 1915 auf dem Transport befinden, sind unverzüglich nach dem Empfange vom dem Empfänger zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht
1. auf Mengen, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum der Heeresverwaltung oder der Marineverwaltung sowie auf Mengen, die im Eigentum eines Kommunalverbandes stehen,
2. auf Mengen, die insgesamt weniger als 50 Doppelzentner betragen.

Berlin, den 17. November 1915.
Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Kauß.

Bekanntmachung

über Öle und Fette. Vom 8. November 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Wer Öle und Fette (§ 2) mit Beginn des 11. November 1915 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Bezeichnung der Eigentümer und des Lagerungsorts dem Kriegsausschusse für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin (Kriegsausschuß) bis zum 15. November 1915 anzuzeigen. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 11. November 1915 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach Empfang zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Mengen, die
1. im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung, oder der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin stehen;
2. insgesamt (sämtliche Öle und Fette zusammengerechnet) weniger als 10 Doppelzentner betragen.

§ 2. Öle und Fette im Sinne dieser Verordnung sind:

- 1. Sesamöl, Baumwollsamensöl (Kittanöl), Erdnußöl, Palmöl, Palmkernöl, Baumwollöl, Kokosöl, Nuzinusöl, Olivenöl, Sonnenblumenöl, Soyabohnenöl, Maisöl, Mohföl;
- 2. Rapsöl, Rübsöl, Hanföl, Sederichöl (Ravisonöl), Leinöl, Distelöl, Bohnenöl, Nuzöl, Sulfuröl, Illipeöl, Schieföl und Schiebutter, Mauraöl, Nigeroöl;
- 3. Pflanzentalg und tierischer Talg jeder Art (compound lard);
- 4. Walfett, Bolfett und -öl, Knochenfett, Holzöl, Tran jeder Art, Klauenöl, Olein, Stearin.

§ 3. Öle und Fette, gehärtet und ungehärtet, Mischungen und Abfallerzeugnisse daraus sowie die aus diesen Ölen und Fetten gewonnenen Fett Säuren dürfen nur durch den Kriegsausschuß abgesetzt werden.

Während der Absatzbeschränkung dürfen sie ohne Zustimmung des Kriegsausschusses nur nach Maßgabe folgender Vorschriften verarbeitet werden: Betriebe, in denen Margarine, Margarinekäse und Kunstpeisefette hergestellt werden, dürfen bis zum 15. Dezember 1915 einschließlich, andere Betriebe bis zum 1. Dezember 1915 einschließlich ihre Öle und Fette verarbeiten, und zwar die ersteren bis zu einem Drittel, die letzteren bis zu einem Sechstel der Menge, die sie in den drei Monaten August bis Oktober 1915 verarbeitet haben. Die genannten Betriebe dürfen außerdem so viel von ihren Ölen und Fetten verarbeiten, wie zur Erfüllung von Lieferungsverträgen mit den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung erforderlich ist. Wer hiernach Öle und Fette verarbeiten will, hat die dafür in Anspruch genommenen Mengen bis zum 15. November 1915 unter Mitteilung der in den Monaten August bis Oktober 1915 verarbeiteten Mengen bei dem Kriegsausschuß anzumelden und die mit der Heeres- und Marineverwaltung laufenden Lieferungsverträge vorzulegen.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Mengen sowie auf Mengen, die der Verpflichtete vom Kriegsausschuß erhalten hat.

§ 4. Wer Öle und Fette in Gewahrsam hat, hat sie dem Kriegsausschuß auf Verlangen zu überlassen und auf Abruf zu verladen. Er hat sie bis zur Abnahme aufzubewahren und pfleglich zu behandeln; auf Verlangen hat er dem Kriegsausschuße Proben gegen Erstattung der Postkosten einzusenden. Der Reichskanzler kann nähere Bestimmungen über diese Verpflichtungen erlassen.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf die im § 3 Abs. 2 bezeichneten Mengen sowie auf die Mengen, die nach § 3 Abs. 2 zulässigerweise verarbeitet werden.

§ 5. Der Kriegsausschuß hat auf Antrag des zur Ueberlassung Verpflichteten binnen vier Wochen nach Eingang des Antrags, jedoch nicht vor dem 15. Dezember 1915, zu erklären, welche bestimmt zu bezeichnenden Mengen er übernehmen will. Für die Mengen, die er hiernach nicht übernehmen will, erlischt die Absatzbeschränkung nach § 3; das gleiche gilt, soweit er eine Erllärung binnen der Frist nicht abgibt. Ist der Verpflichtete nicht zugleich der

Eigentümer, so kann auch der Eigentümer den Antrag nach Satz 1 stellen.

Alle Mengen, die hiernach dem Absatz durch den Kriegsausschuss vorbehalten sind, müssen von ihm abgenommen werden. Der zur Ueberlassung Verpflichtete hat dem Kriegsausschuss anzuzeigen, von welchem Zeitpunkt ab er zur Lieferung bereit ist. Erfolgt die Abnahme nicht binnen zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt, so ist der Kaufpreis vom Ablauf der Frist ab mit 1 vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskont zu verzinsen. Mit dem Zeitpunkt, an dem die Verzinsung beginnt, geht die Gefahr des zufälligen Verderbens oder der zufälligen Wertverminderung auf den Kriegsausschuss über. Für die Aufbewahrung und pflegliche Behandlung (§ 4 Abs. 1) erhält der Verpflichtete vom Zeitpunkt des Gefahrüberganges eine Vergütung, deren Höhe der Reichskanzler festsetzt. Der Verpflichtete hat nach näherer Anweisung des Reichskanzlers Feststellungen darüber zu treffen, in welchem Zustand sich die Mengen im Zeitpunkt des Gefahrüberganges befinden; im Streitfall hat er den Zustand nachzuweisen.

§ 6. Der Kriegsausschuss hat für die von ihm übernommenen Dese und Fette einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen. Dieser Preis darf für den Doppelzentner nicht übersteigen bei Leinöl, Rapsöl, Rübsöl, Sojabohnenöl, Baumwollöl, Baumwollsaamenöl, Erdnußöl, Sesamöl, Bohnöl, Sonnenblumenöl, Hanföl, Lotteröl, Webersöl, Bohnenöl, Rußöl 250 Mk., denselben raffiniert 260 Mk., Delsäuren aus diesen 225 Mk., Holzöl 260 Mk., Maisöl, roh raffinierbar, 250 Mk., Maisöl, roh extrahiert, 225 Mk., Maisölsäure 225 Mk., Olivenöl, raffiniert, 275 Mk., Olivenöl, extrahiert (Sulfuröl) 220 Mk., Olivenöl, für Speisezwecke raffinierbar, 250 Mk., Rizinusöl erster Pressung 280 Mk., Rizinusöl zweiter Pressung 270 Mk., Kluenenöl, roh, 275 Mk., Kluenenöl, raffiniert, 300 Mk., Olein 225 Mk., Kotosöl, Palmernöl roh, 300 Mk., Kofosbutter, Kofosfett, Palmernöl, raffiniert, 330 Mk., Kofosöl-säure, Palmernölsäure 270 Mk., Palmöl 260 Mk., Illipeöl, Schieöl und -butter, Mauraöl und Nigeroöl 250 Mk., Illipe-, Schie- und Mauraettsäure 225 Mk., Talg für Genußzwecke, raffiniert, 300 Mk., Talg, technisch, 260 Mk., Talgsettsäure 235 Mk., Premier jus, Oleomargarin 330 Mk., Tran, gehärtet, 275 Mk., Pflanzenöle, gehärtet, und sonst nicht genannter Pflanzentalg 275 Mk., Wasserknochenfette 225 Mk., Extraktionsknochenfett 200 Mk., Stearin 300 Mk., Fischöl, Fischfett 230 Mk., Fischölsäure 205 Mk., Waltranöl 250 Mk., Medizinaltran, auch Dampfmedizinaltran 275 Mk., anderen Tranen 230 Mk., Transäure 205 Mk., Compound lard 250 Mk., Walfett und Wollfett und -öl 225 Mk.

§ 7. Ist der Verpflichtete mit dem vom Kriegsausschuss gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt die zuständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Bei der Festsetzung ist der Preis zu berücksichtigen, der zur Zeit des Gefahrüberganges (§ 5 Abs. 2 Satz 4) angemessen war. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises zu liefern, der Kriegsausschuss vorläufig den von ihm angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Ist der Verpflichtete nicht zugleich der Eigentümer, so kann auch der Eigentümer die Festsetzung des Preises durch die höhere Verwaltungsbehörde herbeiführen. Sein Recht erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten nach Mitteilung des Preisangebots an den Verpflichteten davon Gebrauch macht.

§ 8. Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag des Kriegsausschusses durch Anordnung der zuständigen Behörde auf ihn oder die von ihm in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den zur Ueberlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung ihm zugeht.

§ 9. Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme. Für streitige Restbeträge beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde dem Kriegsausschuss zugeht.

§ 10. Streitigkeiten über die aus dem § 4 sich ergebenden Verpflichtungen entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 11. Der Kriegsausschuss verteilt die Dese und Fette und regelt die Abgabe der aus den zugeordneten Oelen und Fetten hergestellten Waren.

Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen. Er bestimmt insbesondere, an welche Stellen und zu welchem Preise die Waren abzugeben sind.

§ 12. Verboden ist die Verarbeitung von Leinöl, Talg und Dampfmedizinaltran zur Herstellung von Seifen sowie die Spaltung dieser Stoffe.

§ 13. Der Reichskanzler ist ermächtigt, die Vorschriften der Verordnung auf andere Dese und Fette auszuweihen und den Uebernahmepreis für sie zu bestimmen.

Er kann von den Vorschriften der Verordnung Ausnahmen gestatten.

§ 14. Die Vorschriften der Verordnung beziehen sich nicht auf Dese und Fette, die nachweislich nach dem 11. November 1915 aus dem Ausland ein geführt sind.

Der Reichskanzler kann nähere Bestimmungen über diese Dese und Fette erlassen und dabei anordnen, daß Zuwiderhandlungen

mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft werden.

§ 15. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde und als zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 16. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die ihm nach § 1 Abs. 1 oder § 3 Abs. 2 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
2. wer der Vorschrift des § 3 Abs. 1 zuwider Dese und Fette in anderer Weise als durch den Kriegsausschuss absetzt;
3. wer der Vorschrift des § 3 Abs. 2 zuwider Dese und Fette verarbeitet;
4. wer der Verpflichtung zur Aufbewahrung und pfleglichen Behandlung (§ 4 Abs. 1) oder dem Verbote des § 12 zuwiderhandelt;
5. wer den nach § 15 Satz 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 17. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung, die Vorschriften des § 16 treten mit dem 10. November 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 8. November 1915.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Betr.: Dese und Fette.
An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Groß. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Unter Hinweis auf § 1 der vorstehend abgedruckten Bekanntmachung machen wir die Gemeinden, die nach genannter Bestimmung anzeigespflichtig sind, ausdrücklich auf ihre Verpflichtung aufmerksam.

Gießen, den 20. November 1915.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Betr.: Den Termin zur Einsendung der Gemeinberechnungen für 1914 Rl.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die Erlebigung unserer Verfügung vom 2. Juli 1915 — Kreisblatt Nr. 60 — wird hiermit erinnert.

Gießen, den 19. November 1915.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Sechler.

Betr.: Lehrerkonferenz.
An die Schulvorstände des Kreises.

Mittwoch, den 1. Dezember 1915, vormittags 10 Uhr, soll eine gemeinsame Konferenz für die Bezirke Grünberg, Hungen-Lich und Gießen-Land im Hotel Großherzog zu Gießen mit nachfolgender Tagesordnung stattfinden:

1. Vortrag des Herrn Lehrer Grün zu Reiskirchen über „Krieg und Schule“.
 2. Mitteilungen des Kreis Schulinspektors.
- An die Konferenz wird sich ein einfaches Mittagessen anschließen. Es wird erlucht, eine etwaige Behinderung, am gemeinschaftlichen Essen teilzunehmen, rechtzeitig anzuzeigen.

Sie wollen den Lehrern und Lehrerinnen von Vorstehendem alsbald Kenntnis geben.

Gießen, den 24. November 1915.
Großherzogliche Kreisschulkommission Gießen.
J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Maul- und Klauenseuche im Kreise Alsfeld.
In Lehrbach ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Lehrbach ist Sperrbezirk, Erbenhausen und Kirtorf sind Beobachtungsgebiet.

Gießen, den 20. November 1915.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Maul- und Klauenseuche im Kreise Marburg.
Die Maul- und Klauenseuche in Schröck ist erloschen; die angeordneten Schutzmaßnahmen sind aufgehoben.

Gießen, den 20. November 1915.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hemmerde.

Betr.: Gewerbe-Legitimationskarten.
An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises und das Großh. Polizeiamt Gießen.

Wer nach § 44 der Gewerbeordnung Warenbestellungen aufsucht oder Waren ankauft, bedarf hierzu einer Legitimationskarte, welche nach § 44 a der Gew.-Ord. für die Dauer des Kalenderjahres erteilt wird. Sie wollen die Interessenten, welche ihren

Geschäftsbetrieb im Jahre 1916 fortzusetzen oder zu beginnen beabsichtigen, durch wiederholte ortsübliche Bekanntmachung auf-fordern, ihre Anträge auf Erteilung der Legitimationskarte bei Ihnen jetzt schon und so zeitig zu stellen, daß sie zu Anfang des nächsten Jahres im Besitz der erforderlichen Legitimationskarten sein können. Die Anträge wollen Sie uns, unter Benutzung des von uns durch Ausschreiben vom 25. Januar 1906 — Amtsblatt ohne Nummer — vorgeschriebenen Formulars, baldigst vorlegen.

Zur Erstattung des Berichtes ist die Bürgermeisterei des Niederlassungsortes der Firma zuständig, in Gießen Grohh. Polizeiamt.

Die Beantwortung der in dem Berichte vorgesehenen Fragen ist aufs genaueste vorzunehmen, damit eine Rücksendung zur Ver-vollständigung vermieden wird.

Für Erteilung der Legitimationskarte ist nach Tarif Nr. 49 des Urkundenstempelgesetzes ein Stempel von 5 Mark zu verwenden, welcher Betrag vor Erteilung zu entrichten ist. Sie wollen auf Seite 1 des Berichtes angeben, ob die Einsendung des Betrags gleichzeitig mit demselben und auf welche Art (durch Ueberbringer oder Posteingahlung) erfolgt.

Die Einzahlung durch Postanweisung hat frei von Porto und Bestellgeld zu erfolgen.

Gießen, den 16. November 1915.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Demmerde.

Betr.: Die Ausstellung von Wandergewerbescheinen.
An die Grohh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises und das Grohh. Polizeiamt Gießen.

Da nach § 60 der Gewerbeordnung die Wandergewerbescheine für die Dauer des Kalenderjahres zu erteilen sind, wollen Sie alle Personen, welche den Gewerbebetrieb im Jahre 1916 fort-zusetzen oder zu beginnen beabsichtigen, durch wiederholte orts-übliche Bekanntmachung auffordern, ihre Anträge auf Erteilung eines Wandergewerbescheines jetzt schon, und zwar so zeitig zu stellen, daß sie zu Anfang des nächsten Jahres im Besitz der Scheine sein können. Die eingehenden Anträge sind uns unter Benützung des vorgeschriebenen Formulars, auf welchem am Kopfe das Jahr, für welches der Schein begehrt wird, anzugeben ist, baldigst vorzulegen.

Alte, schon gebrauchte Wandergewerbescheine sind nicht mit vorzulegen.

Die Beantwortung der gestellten Fragen ist von Ihnen so eingehend zu vollziehen, daß Rückfragen und damit Verzögerungen in der Ausstellung vermieden werden. Eine Beantwortung wie „unbekannt“ hat zu unterbleiben, es sind vielmehr die erforder-lichen Ermittlungen von Ihnen vorzunehmen.

Den Anträgen auf Verteilung von Druckschriften ist ein Ver-zeichnis derselben in doppelter Ausfertigung beizufügen.

Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. März 1912 — Reichsgesetzblatt Seite 189 ff. — ist in die Wande-rgewerbescheine eine Photographie des Inhabers einzufügen. Wir verweisen auf unser Ausschreiben vom 12. Oktober 1912 (Kreis-blatt Nr. 80). Die Photographie ist in Visitenkartenformat unau-gezogen bei Stellung des Antrags auf Ausstellung eines Wande-rgewerbescheines beizubringen. Sie muß ähnlich und gut erkennbar sein, eine Kopfgröße von mindestens 1,5 Zentimeter haben und darf in der Regel nicht älter als fünf Jahre sein. Sie ist zu erneuern, wenn in dem Aussehen des Gewerbetreibenden eine wesent-liche Veränderung eingetreten ist.

Bei gemeinsamen Wandergewerbescheinen genügt die Photo-graphie des Unternehmers, wenn ein Unternehmer nicht vorhanden ist, die eines Mitgliedes.

Auf der Rückseite der Photographie ist die Persönlichkeit des Antragstellers so fort genau zu vermerken, damit Vertwech-selungen vermieden werden.

Gleichzeitig machen wir Sie nochmals besonders auf die Vor-schriften der §§ 82 ff. der Ausführungsverordnung zur Gewerbe-ordnung vom 20. März 1912 (Regierungsblatt Seite 48 ff.) auf-merksam. Anträge auf Erteilung von Wandergewerbescheinen sind nach Regierungsblatt 1912 Seite 131 zu behandeln und die Ver-hältnisse, insbesondere die gestellten Fragen wegen etwaiger Be-schränkungen des Antragstellers und der Begleiter gewissenhaft und erschöpfend zu beantworten. Die Personalbeschreibung ist, wo dies ohne besondere Weitläufigkeiten ausführbar ist, stets durch persön-liche Vernehmung festzustellen.

Hat der Antragsteller erst im laufenden Jahre seinen Wohnsitz in Ihrer Gemeinde genommen, so ist, sofern nach Lage der Sache die Möglichkeit mißbräuchlicher Verwendung des Wandergewerbe-scheines nicht ausgeschlossen erscheint, durch Nachfrage bei der Polizeibehörde des früheren Wohnorts festzustellen, ob dem Antrag-steller bereits ein Wandergewerbeschein erteilt war.

Bei allen Anträgen auf Erteilung von Wandergewerbescheinen zum Kessels- und Schirmlücken, zum Pferdehandel und zu Gewerbe-betrieben, die unter § 55 Ziffer 4 der Gewerbeordnung fallen (Kunsttreiberei, Pinematographen, Theater, Musikaufführungen usw.), sowie bei allen Anträgen inländischer Zigeuner hat die Prüfung jedoch stets nach Maßgabe des oben erwähnten Modells zu er-folgen.

Wegen der vorher zu regelnden Krankenversiche-rung der im Wandergewerbe beschäftigten Personen machen wir Sie auf nachstehende Bekanntmachung aufmerksam.

Die Formulare zur Berichterstattung sind bei Wilt. Klee in Gießen, sowie Druckermeister Robert in Grünberg erhältlich.

Zum Schlusse weisen wir wiederholt darauf hin, daß die aus-gefertigten Wandergewerbescheine nunmehr von uns an die Finanz-ämter abgegeben und von diesen nach Verwendung des Ur-kundenstempels und nach Regelung der Wandergewerbesteuerfrage an die Gewerbetreibenden ausgehändigt werden. Letztere sind bei Entgegennahme der Anträge hierauf besonders aufmerksam zu machen und zu bedeuten, daß ihnen durch das für ihren Wohn- und Aufenthaltsort zuständige Finanzamt besondere Nachricht zur Abholung des ausgefertigten Wandergewerbescheines zugehen wird. Uns ist deshalb auch die Stempelabgabe für Wandergewerbe-scheine nach Tarif-Nr. 90 des Urkundenstempelgesetzes nicht mehr einzusenden. (Vergleiche Ausschreiben vom 3. Mai 1912 — Kreis-blatt Nr. 36.)

Gießen, den 16. November 1915.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Demmerde.

Betr.: Die Krankenversicherung der im Wandergewerbe beschäf-tigten Personen.

An die Grohh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises und das Grohh. Polizeiamt Gießen.

Entsprechend § 235 der Reichsversicherungsordnung sind die im Wandergewerbe Beschäftigten krankenversicherungs-pflichtig. Der § 459 Absatz 1 R.V.O. und § 16 der Bekanntmachung vom 22. September 1913 — Regierungsblatt Nr. 22 —, betreffend die Ausführung der Reichsversicherungsordnung, bestimmen, daß jeder Wandergewerbetreibende vor Stellung des Antrags auf Erteilung eines Wandergewerbescheines die in seinem Wandergewerbebetriebe Beschäftigten, soweit er sie von Ort zu Ort mitführen will, ihrer Zahl nach bei der zuständigen Landkassenkasse anzumelden hat.

Demzufolge werden alle Wandergewerbetreibende in den Landgemeinden des Kreises Gießen hiermit aufgefordert, die in ihren Betrieben Beschäftigten und soweit sie von ihnen von Ort zu Ort mitgeführt werden sollen, bei der Landkassen-kasse des Landkreises Gießen vor Beantragung des Wandergewerbescheines als Mitglieder anzumelden.

Die Landkassenkasse des Landkreises Gießen hat ihren Sitz in Gießen. Die Geschäftsräume befinden sich Kaiser-Allee Nr. 3, eine Treppe hoch.

Bei der Anmeldung hat der Arbeitgeber nach Bestimmung des Kassenvorstandes die Beiträge für die Zeit bis zum Ablauf des Wandergewerbescheines im voraus zu entrichten. Ueber die emp-fangenen oder gestundeten Beiträge stellt die Kassenkasse unter Angabe des Grundlohns und des Wochenbeitrags eine Bescheini-gung aus.

Beschäftigte, für die der Arbeitgeber über die angemeldete Zahl hinaus die Erlaubnis nach § 62 der Gewerbeordnung erst nach Empfang des Wandergewerbescheines nachsucht, hat er durch Vermittlung der für diese Erlaubnis zuständigen Behörde (Kreis-amt) anzumelden.

In diesem Falle werden die Beiträge an das Kreisamt ge-zahlt und von dort der Landkassenkasse übermittelt.

Wird der Schein oder die Erlaubnis zurückgenommen oder der Betrieb sonst eingestellt, so erstattet der Kassenvorstand auf Antrag die zuviel gezahlten Beiträge zurück, ebenso für volle Kalender-wochen, in denen nachweislich der Arbeitgeber die Personen nicht mit sich geführt hat.

Bei Beantragung eines Wandergewerbescheines ist der Großherzoglichen Bürgermeisterei die Bescheinigung der Kranken-kasse über die empfangenen oder gestundeten Beiträge zur Vorlage an das Großherzogliche Kreisamt zu übergeben.

Gesuchen um Erteilung von Wandergewerbescheinen, die ohne Be-scheinigung der Landkassenkasse eingehen, wird nicht stattgegeben, da gemäß § 461 R.V.O. die Erteilung des Wandergewerbescheines von Vorlage der genannten Bescheinigung abhängig ist.

Die Grohh. Bürgermeistereien der Landgemeinden haben vor-stehendes ortsüblich bekannt zu machen.

Gießen, den 16. November 1915.
Großherzogliches Kreisamt (Versicherungsamt) Gießen.
J. B.: Demmerde.

Dienstnachrichten des Grohh. Kreisamts Gießen.

Dem Württembergischen Verein für Handelsgeographie und Förderung deutscher Interessen im Ausland, e. V., zu Stuttgart ist die Ausgabe einer am 11. und 12. Februar 1916 zur Auspie-lung gelangenden Geldlotterie von 100 000 Losen à 3 Mark und der Vertrieb von 5000 Losen im Großherzogtum gestattet worden. Zum Vertrieb in Hessen dürfen nur mit dem hessischen Zulassungs-stempel versehene Lose gelangen. Während der Zeit des Vertriebs der Lose zur ersten Klasse einer Preussisch-Süddeutschen Lotterie ist Ankündigung, Ausgabe und Vertrieb der Lose in Hessen nicht gestattet.